

## Bescheid

### I. Spruch

1. Der A3 Privatfernsehen Betriebs GmbH (FN 212850s LG für ZRS Graz), Schubertstraße 62, 8010 Graz wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA SES 19,2 Grad Ost, digital, unverschlüsselt verbreiteten Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Es handelt sich um ein 24h-Programm, welches die Bereiche Bildung, Kultur, Unterhaltung, Musik, Shows, Sport, Shopping und Nachrichten umfasst. Im Film- und Serienbereich liegt der Schwerpunkt auf europäischen Werken, wobei vorrangig österreichische Produktionen gesendet werden. Das Programm ist unter Einrechnung der Wiederholungen zu mindestens 50% eigenproduziert.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 460/2002, hat die A3 Privatfernsehen Betriebs GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 50010.057, einzuzahlen.

### II. Begründung

#### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.09.2004, bei der Behörde eingelangt am 14.09.2004, beantragte die A3 Privatfernsehen Betriebs GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Fernsehprogramms über Satellit. Die Antragstellerin führte dazu aus, es sei ein 24h-Programm geplant, welches die Bereiche Bildung, Kultur, Unterhaltung, Musik, Shows, Sport, Shopping und Nachrichten umfasst. Im Film- und Serienbereich liege der Schwerpunkt auf europäischen Werken, wobei vorrangig österreichische Produktionen gesendet werden sollen. Der Anteil an Eigenproduktionen solle unter Einrechnung der Wiederholungen mindestens 50% betragen.

Dem Antrag war ein Firmenbuchauszug, der Gesellschaftsvertrag, das Redaktionsstatut und die Beschreibung der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin bis zum „Ultimate Owner“ sowie eine Vereinbarung mit einem Satellitenbetreiber über die Überlassung von Transponderkapazität beigelegt.

Die Angaben über das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms waren sehr allgemein gehalten. Ausführungen zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 wurden im Antrag keine gemacht. Die Behörde trug der Antragstellerin daher mit Mängelbehebungsauftrag vom 17.09.2004 auf, diese Angaben unter Vorlage entsprechender Unterlagen binnen zwei Wochen nachzureichen.

Am 05.10.2004 beantragte die Antragstellerin die Erstreckung der Frist zur Mängelbehebung, diese wurde von der Behörde telefonisch bis 08.10.2004 erstreckt. Mit Schriftsatz vom 08.10.2004, bei der Behörde eingelangt am 12.10.2004, reichte die Antragstellerin die entsprechenden Angaben nach.

Zu den fachlichen Voraussetzungen führte die Antragstellerin aus, Herr Freddy Thyes, welcher für die Medienberatung und die Auswahl der Geschäftsführung vorgesehen sei sowie im Aufsichtsrat tätig sein solle, habe bereits in ganz Europa Rundfunksender aufgebaut; zur Untermauerung der Ausführungen wurde der Lebenslauf von Herrn Thyes beigelegt. Als Programmchef sei Herr Oliver Haditsch vorgesehen, welcher umfassende Beziehungen zur Volksmusikszene habe und seit Dezember 2000 als Vertragsbediensteter des Landes Steiermark für das Steirische Volksliedwerk arbeite. Für wirtschaftliche Angelegenheiten sei Herr Mag. Dr. Stefan Fattinger von der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft „KPMG Alpen Treuhand GmbH“ in Graz zuständig.

Zu den finanziellen Voraussetzungen legte die Antragstellerin einen Businessplan vor und führte weiters aus, die Schweizer Investorengruppe „[REDACTED]“ sowie die [REDACTED] seien bereit, die A3 Privatfernsehen Betriebs GmbH finanziell zu unterstützen. Dazu wurde ein Schreiben der Unternehmensberatungsgesellschaft „[REDACTED]“ an die A3 Privatfernsehen Betriebs GmbH vom 01.10.2004 beigelegt, in welchem festgehalten wurde, die Investorengruppe „[REDACTED]“ habe die mündliche Zusage erteilt, im Falle der Zulassungserteilung ein Investment von bis zu 7 Mio. EUR in das gegenständliche Projekt zu tätigen.

Zu den organisatorischen Voraussetzungen brachte die Antragstellerin vor, für die Studioräumlichkeiten seien bereits zwei Objekte in Graz in der engeren Auswahl. Die technische Ausrüstung könne binnen vier Monaten von der Firma Sony bereitgestellt werden.

Die Antragstellerin führte weiters aus, es lägen keine Treuhandverhältnisse und keine Ausschlussgründe gemäß § 11 PrTV-G vor. Zu den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G führte die Antragstellerin aus, diese würden durch das vorgelegte Redaktionsstatut, die geplanten Volkskultursendungen und durch geplante Life-Produktionen über gesellschaftliche und kulturelle Ereignisse gehörig berücksichtigt. Das wirtschaftliche Leben solle in Dokumentationssendungen entsprechend Eingang in das Programm finden.

Der Rundfunkbeirat hat sich in der Sitzung vom 05.11.2004 einstimmig für eine Zulassungserteilung an die A3 Privatfernsehen Betriebs GmbH ausgesprochen.

## **2. Sachverhalt**

Die Antragstellerin ist eine zu FN 212850s beim LG für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Graz. Geschäftsführer der Gesellschaft sind Frau Dr. Christine Lanzschützer und Herr Oliver Haditsch. Die Zirkonia Vermögensverwaltung GmbH (FN 215444f LG für ZRS Graz) ist zu 100% an der Antragstellerin beteiligt. Die Gesellschafter der Zirkonia Vermögensverwaltung GmbH sind Mag. Dr. Stefan Fattinger zu 89,5 %, Herr Oliver Haditsch zu 10% und Frau Christine Lanzschützer zu 0,5 %.

Die Antragstellerin plant ein 24h-Programm, welches die Bereiche Bildung, Kultur, Unterhaltung, Musik, Shows, Sport, Shopping und Nachrichten umfasst. Im Film- und Serienbereich liegt der Schwerpunkt auf europäischen Werken, wobei vorrangig österreichische Produktionen gesendet werden sollen.

Die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen wurden durch die Vorlage eines Businessplanes, Investitionszusagen, durch die Einbeziehung von Mitarbeitern mit Erfahrung im Rundfunk- und Medienbereich und im kaufmännischen Bereich sowie durch Ausführungen dazu, welche Räumlichkeiten und welcher technische Ausstatter für das Studio geplant sind, glaubhaft gemacht.

## **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die Ausführungen im Antrag der A3 Privatfernsehen Betriebs GmbH, die beigelegten Urkunden sowie die ergänzenden Schriftsätze und nachgereichten Urkunden der Antragstellerin.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die A3 Privatfernsehen Betriebs GmbH ist eine zu FN 212850s LG für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Graz. Einzige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Zirkonia Vermögensverwaltung GmbH (FN 215444f LG für ZRS Graz) mit Sitz in Graz und damit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrTV-G sind somit gegeben.

Es liegt keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G verbotenen Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt, indem sie einen Businessplan und Investitionszusagen vorgelegt hat, weiters indem sie dargelegt hat, Mitarbeiter mit Erfahrung im Rundfunk- und Medienbereich und im kaufmännischen Bereich einzubeziehen sowie durch Ausführungen dazu, welche Räumlichkeiten und welcher technische Ausstatter für das Studio geplant sind.

Weiters entspricht das geplante Programm den glaubhaften Angaben der Antragstellerin nach den Voraussetzungen der §§ 30 bis 33 PrTV-G.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurden dem Antrag der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin beigelegt und die Eigentumsverhältnisse dargelegt. Die Übertragung von Geschäftsanteilen der Antragstellerin ist gemäß Punkt Elftens des Gesellschaftsvertrags an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 b PrTV-G erforderlichen Angaben betreffend Vereinbarungen mit einem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung gemacht, indem eine entsprechende Vereinbarung mit SES ASTRA S.A. die erforderliche Übertragungsbandbreite reserviert wurde.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden im Fall der Zulassung nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das gemäß § 4 Abs. 4 Z 7 PrTV-G vorgelegte Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G in ausreichendem Maße.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBI. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBI. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 23. November 2004  
**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
(Behördenleiter)